

Belehrung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz

Zum Schutze unserer Teilnehmer (auch Ihres Kindes) und unserer Betreuer bitten wir Sie, die folgenden Informationen aufmerksam zu lesen und sorgfältig zu beachten. Grundlage für dieses Merkblatt ist das Infektionsschutzgesetz.

Kinder, die mit ansteckenden Erkrankungen an einer Ferienveranstaltung teilnehmen, können sehr schnell andere Teilnehmer oder Betreuer anstecken und ihnen schweren Schaden zufügen. Außerdem ist man während oder nach einer Infektionskrankheit selbst abwehrgeschwächt und kann sich leicht Folgeerkrankungen zuziehen. In Gemeinschaftseinrichtungen bestehen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung von Infektionskrankheiten.

Nach dem Gesetz tragen Sie die Verantwortung dafür, dass Ihr Kind nicht an einer Ferienveranstaltung teilnimmt, wenn es an einer der folgenden Krankheiten erkrankt ist:

Cholera, Diphtherie, Durchfall durch EHEC-Bakterien, Typhus, Paratyphus, Lungentuberkulose, virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Streptococcus-Infektion, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Shigellose, Krätze, Virushepatitis A oder E, bakterielle Ruhr, Kopflausbefall (wenn die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist)

Im Zweifel oder bei **Krankheitssymptomen** Ihres Kindes (z.B. hohes **Fieber**, auffallende **Müdigkeit**, wiederholtes **Erbrechen**, **Durchfälle** länger als einen Tag und andere besorgniserregende Symptome) konsultieren Sie bitte rechtzeitig vor der Ferienveranstaltung Ihren Haus- oder Kinderarzt. Er wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die nach dem Infektionsschutzgesetz die Teilnahme an unserer Ferienfreizeit verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne selbst zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger

nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Teilnehmer oder Betreuer anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die so genannten "**Ausscheider**" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien sowie Salmonellen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes an einer Ferienfreizeit teilnehmen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie das Gesundheitsamt informieren. Dort erfahren Sie, ob Ihr Kind teilnehmen kann oder ggf. zu Hause bleiben muss.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Teilnahmeverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Wir wissen, dass Infektionskrankheiten meistens nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt:

Gesundheitsamt Weilheim

Stainhartstr. 7 / 82362 Weilheim / Telefon: 0881/681-1600

Gesundheitsamt Schongau

Liedlstr. 24 / 86956 Schongau / Telefon 08861/90811-0

Bitte beachten Sie, dass bei einer Stornierung der Teilnahme - auch im Falle einer der o.g. Krankheiten - Ausfallgebühren nach unseren Teilnahmebedingungen entstehen. Wir raten Ihnen daher dringend zum Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung!

